

STATUTEN

---

VEREINSKARTELL GRELLINGEN

---

I. Name und Sitz

Art. 1 Mit dem Namen Vereinskartell Grellingen (VKG) hat sich mit Sitz in Grellingen im Sinne von Art. 60 ZGB und ff ein Verein gebildet.

II. Zweck

Art. 2 Das VKG bezweckt die Koordination von Anlässen in Grellingen und fördert dass, kulturelle und sportliche Geschehen in der Gemeinde.

III. Organisation

Art. 3 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Vereinspräsidentenversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Art. 4 Die Generalversammlung (GV) findet bis Ende April des Jahres statt. Sie setzt sich aus je zwei bevollmächtigten Vertretern der Mitgliedervereine zusammen. Beide Vertreter sind stimmberechtigt.

Zur GV wird ein Vertreter des Einwohnergemeinderates eingeladen. Dieser hat beratende Stimme.

Die Obliegenheiten der GV sind:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Beschlussfassung über weitere Anträge

Art. 5 Die Einladungen zur GV haben mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Anträge von Vereinen sind 5 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Die Vereinspräsidentenversammlung

Art. 6 Die Vereinspräsidentenversammlung setzt sich aus je zwei bevollmächtigten Vertretern der Mitgliedervereine, sowie einem Vertreter des Einwohnergemeinderates zusammen. Der Gemeindevertreter hat beratende Stimme.

Art.7 Der Präsident kann jederzeit eine Vereinspräsidentenversammlung einberufen.

Zu einer Vereinspräsidentenversammlung muss der Vorstand dann einladen, wenn 1/5 der Mitglieder eine solche Versammlung verlangen.

Art.8 Die Vereinspräsidentenversammlung stellt alljährlich bis Ende April das Sommerspiel-Programm und bis Ende August das Winterspiel-Programm zusammen.

Aenderungen dürfen nur noch im Einverständnis mit den Vereinen und dem Vereinskartell vorgenommen werden.

Der Gemeinderat anerkennt die aufgestellten Spielpläne als allgemein verbindlich.

Art. 9 An der Vereinspräsidentenversammlung dürfen nur über Anträge Beschluss gefasst werden, die als Traktandum in der entsprechenden Versammlungseinladung erscheinen.

#### Der Vorstand

Art. 10 Die GV wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren. Es besteht keine Einschränkung für eine Wiederwahl.

Art. 11 Unter dem Vorsitz des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand wie folgt:

- a) Vice-Präsident
- b) Sekretär
- c) Kassier
- d) 1 Beisitzer

Art. 12 Der Präsident führt an allen Versammlungen den Vorsitz und vertritt das Vereinskartell nach aussen.

Der Vice-Präsident übernimmt bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Stellvertretung.

Der Sekretär erledigt alle schriftlichen Arbeiten und erstellt über die geführten Verhandlungen ein Sitzungsprotokoll. Bei Abstimmungen über Geldausgaben die das Kartellvermögen übersteigen, müssen die Zustimmenden namentlich aufgeführt werden.

Der Kassier führt das Kassenwesen und legt der GV eine geprüfte Rechnung vor.

Der Beisitzer hat sich den übrigen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Art. 13 Dem Vorstand steht das Recht zu, Ausgaben in der maximalen Höhe von Fr. 200. - zu beschliessen. Höhere Ausgaben unterliegen der Genehmigung durch die GV.

Art. 14 Der Kartellvorstand bemüht sich, durch eine sorgsame Koordination Interessenkonflikte unter den Vereinen zu vermeiden.

Art. 15 Der Kartellvorstand ist um den Beitritt aller Dorfvereine und Organisationen bestrebt. Anregungen und Weisungen des Gemeinderates und der Mitgliedervereine müssen zur Prüfung entgegengenommen werden. Der Generalversammlung oder Vereinspräsidenten-Versammlung ist in der Sache Antrag zu stellen.

#### Die Rechnungsrevisoren

Art. 16 Die GV wählt jedes Jahr, auf die Dauer von 2 Jahren, einen Rechnungsrevisor, wobei der Amtältere jeweils ausscheidet.

#### IV. Mitgliedschaft

- Art. 17 Jeder Verein und jede Organisation der Gemeinde Grellingen kann Mitglied werden.
- Art. 18 Die Mitgliedschaft wird auf schriftliches Gesuch hin durch die GV beschlossen.
- Art. 19 Die Mitgliedervereine verpflichten sich, die Bestrebungen des VK tatkräftig zu unterstützen, und sichern durch ihre Vertreter eine aktive Teilnahme am Kartellgeschehen zu.
- Art. 20 Der Austritt kann schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen ist Vorbedingung für die Genehmigung des Austrittsgesuches durch die GV.
- Art. 21 Ein Ausschluss aus dem Vereinskartell kann durch 3/4 Mehrheit an der GV erfolgen. Der Grund des Ausschlusses ist der betreffenden Organisation schriftlich bekanntzugeben.

#### Finanzen

- Art. 22 Die Einnahmen des Kartells bestehen aus:

- a) Jahresbeitrag der Mitglieder-Vereine
- b) Freiwillige Zuwendungen

- Art. 23 Das VK haftet für seine Verpflichtungen nur mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftung durch die Mitgliedervereine besteht lediglich gemäss Absatz 2 von Art. 23.

Werden Ausgaben beschlossen, die das Vereinsvermögen übersteigen, so haben die Delegierten, um an der Abstimmung teilnehmen zu können, eine entsprechende Vollmacht ihres Stammvereins beizubringen. Die zustimmenden Vereine sind für die das Vereinsvermögen übersteigenden Mehrausgaben in solchen Fällen verantwortlich.

#### V. Schlussbestimmungen

- Art. 24 Die von der Generalversammlung und Vereinspräsidentenversammlung gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder rechtsverbindlich.
- Art. 25 Eine Aenderung der Statuten kann nur von 2/3 der an der GV anwesenden Vertreter beschlossen werden.
- Art. 26 Der Einwohnergemeinderat anerkennt das Vereinskartell als Dachorganisation der Dorfvereine. Er betrachtet die vorliegenden Statuten als rechtsverbindlich.

#### Auflösung des Vereinskartells

- Art. 27 Eine Auflösung des Vereinskartells kann nur an der Generalversammlung, und an dieser durch 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 28 Wird eine Auflösung beschlossen, so sind das vorhandene Inventar und Vermögen dem Einwohnergemeinderat zur Verwahrung zu übergeben.

Die vorliegenden Statuten wurden von Einwohnergemeinderat Grellingen in der Sitzung vom 8. September 1976 genehmigt.

Für den Einwohnergemeinderat Grellingen

Der Präsident:  
Otto Kupper

Der Sekretär:  
Roland Sutter

Die vorliegenden Statuten wurden an der Versammlung vom 18. Oktober 1976 gutgeheissen.

Für das Vereinskartell Grellingen

Der Präsident:  
Erhard. Dreier

Die Sekretärin:  
Elisabeth Schindelholz